jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/7/7 3Ob353/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1954

Norm

ABGB §1029 A1
RAO 1868 §28 Abs1 lith

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 1029 ABGB kann nicht auf den von der Rechtsanwaltskammer bestellten Generalsubstituten abgewendet werden, wenn es sich um ein Geschäft handelt, das nicht zu den gewöhnlich mit einer solchen Verwaltung verbundenen Geschäften gezählt werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 353/54
  Entscheidungstext OGH 07.07.1954 3 Ob 353/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0038705

Dokumentnummer

JJR_19540707_OGH0002_0030OB00353_5400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at